

Britta Alexandra Mester

Haftungsrisiko i. S. d. DS-GVO

Schadensersatz und Bußgeld in der Datenschutz-Grundverordnung

Bereits am 24. Mai 2016 trat die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, die gemäß Art. 99 Abs. 2 S. 1 DS-GVO ab dem 25. Mai 2018 gilt. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) löst die Richtlinie 95/46/EG ab. Anders als die Richtlinie zum Datenschutz, muss die Verordnung nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden, sondern ihre Regelungen gelten verbindlich und unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten ab 25. Mai diesen Jahres.¹ Zwar enthält die Verordnung Regelungen, die dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit geben eigene Gesetze zu erlassen (umgangssprachlich: sog. Öffnungsklauseln), diese dürfen jedoch nicht gegen die Regelungen bzw. Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verstoßen.

Die zentrale Regelung zur Haftung für Datenschutzverstöße stellt zunächst einmal der Art. 82 DS-GVO dar, gemäß dem bei Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ein Schadensersatzanspruch gegen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter besteht.² Art. 83 DS-GVO regelt demgegenüber die Bedingungen der Verhängung von Geldbußen und stellt folglich keinen direkten Haftungstatbestand dar, sondern kann allenfalls intern zur Frage führen, wer für die zu zahlenden Geldbußen haftbar gemacht werden kann bzw. gegen wen sich eventuell auch die Geldbuße richtet.³ Zuletzt regelt noch Art. 84 DS-GVO die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eigene Vorschriften zur Verhängung von Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung festzulegen, die nicht einer Geldbuße nach Art. 83 DS-GVO unterliegen, weshalb nationale Regelungen ebenfalls zu berücksichtigen sind, sofern sie weiterer Sanktionsmaßnahmen⁴ bzw. den Ausschluss von Sanktionen enthalten.⁵ Der Freiraum der Mitgliedstaaten wird dabei vor allem für den Bereich des Art. 83 Abs. 4 DS-GVO gesehen, wonach zwar Personen verpflichtet sind bestimmte datenschutzrechtlichen Maßnahmen einzuhalten, jedoch nicht Adressat der Bußgeldnorm sind.⁶

Regelungsgegenstand

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO regelt zunächst einmal lediglich:

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

¹ Siehe auch Mester, DuD 2013, 250.

² Dazu der Beitrag Mino/Suhren, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.

³ Bspw. gegenüber Datenschutzbeauftragte, hierzu Steffen, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.

⁴ Beispielsweise im Strafgesetzbuch oder zur Zeit noch nach dem Telemediengesetz, hierzu Venzke-Caprarese, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.

⁵ Nach den Entwürfen einiger Landesdatenschutzgesetze werden zum Beispiel Behörden aus der Möglichkeit der Verhängung der Aufsichtsbehörde von Geldbußen ausgenommen.

⁶ Vgl. u.a. Bergt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO Kommentar, 2017, Art. 84 Rn. 11.

Dem Wortlaut nach handelt es sich um einen verschuldensunabhängigen Anspruch sowohl gegen den Verantwortlichen als auch den Auftragsverarbeiter.⁷ Sofern ein Datenschutzverstoß vorliegt, kann neben bzw. statt einem nachgewiesenen materiellen Schaden außerdem der Ersatz eines immateriellen Schadens beansprucht werden. Daraus ergibt sich die erste Besonderheit nach neuer Rechtslage, da nunmehr die Verletzung der Persönlichkeit nicht mehr erst in Rahmen zivilrechtlicher Verfahren geprüft werden muss.⁸ Anspruchsberechtigt soll nach ausdrücklichen Wortlaut „jede Person“ sein, womit eine Beschränkung auf betroffene Personen nicht stattfindet. Somit könnten auch andere Personen, auf die der Datenschutzverstoß indirekt Einfluss hat, weil sie dadurch mittelbar einen Schaden erleiden, ggf. dessen Ersatz geltend machen.

Art. 83 DS-GVO regelt demgegenüber die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen durch die Aufsichtsbehörden.⁹ Adressat der Norm ist auch hier der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter (ggf. noch die Zertifizierungsstelle und die Überwachungsstelle), nicht jedoch die einzelne handelnde Person, die dann jedoch auf Grundlage nationalen Rechts sanktioniert werden kann (vgl. Art. 83 DS-GVO), dies betrifft zumindest nach allgemein vertretener Ansicht die Abs. 4 und 5 der Vorschrift.¹⁰ Anders wird dies beim Verstoß gegen Anweisungen der Aufsichtsbehörden gesehen (vgl. Abs. 6), da hier Personen eine Anweisung umsetzen müssen und insbesondere Personen in Leitungsfunktionen Adressat der Anweisungen sein können, weshalb in diesem Zusammenhang die Haftung von Leitungspersonen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.¹¹

Die Datenschutz-Grundverordnung legt in diesem Zusammenhang vor allem zwei Haftungshöhen fest. So sind in Fällen des Abs. 4 zunächst einmal Geldbußen in Höhe von 10.000.000 Euro bzw. im Falle eines Unternehmens zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres möglich, je nachdem was höher ist. In Fällen von Abs. 5 und Abs. 6 sind es hingegen der Höchstbetrag von 20.000.000 Euro bzw. im Falle eines Unternehmens vier Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem was höher ist. Maßgebend für die Errechnung der Geldbußhöhe ist dabei der Unternehmensbegriff im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV, d. h. es wird (zumindest nach derzeitiger Einschätzung wohl vergleichbar mit dem Kartellrecht) der Gesamtumsatz der wirtschaftlichen Einheit zur Grundlage genutzt.¹²

⁷ Siehe hierzu die früheren Diskussionen zu §§ 7, 8 BDSG.

⁸ Bisher eine Frage der Deliktshaftung nach § 823 BGB.

⁹ Hierzu Eckhardt/Menz, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.

¹⁰ Zu möglichen Gründen zur Zahlung von Bußgeldern siehe u. a. die Beiträge Conrad, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft; Venzke-Caprarese, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.

¹¹ Vgl. bspw. bei Bergt, in: Kühling/Buchner, DS-GVO Kommentar, § 82 Rn. 23.

¹² Hierzu s. auch Beitrag Eckhardt/Menz, DuD 2018/Heft 3, in diesem Heft.